

# Kirchliches Amtsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

---

2007 Bückeburg, den 16. November 2007

Nr. 2

---

**Inhalt:**

**Seite**

## **Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe**

- |    |   |    |
|----|---|----|
| 1. | Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse des Präsidenten und des weiteren Mitglieds des Landeskirchenamtes | 23 |
|----|---|----|

## **Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe**

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse des Präsidenten und des weiteren Mitglieds des Landeskirchenamtes**

#### **Artikel 1**

Das Gesetz über die Wahl und die dienstrechtlichen Verhältnisse des Präsidenten und des weiteren Mitglieds des Landeskirchenamtes vom 15. September 1994 wird wie folgt geändert:

- § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Sowohl der Präsident als auch das weitere Mitglied des Landeskirchenamtes sind zu Kirchenbeamten auf Lebenszeit zu ernennen. Der Ernennung geht in der Regel die erfolgreiche Bewährung in einer Probezeit von sechs Monaten Dauer voraus. Bei Personen, die bereits in einer der Gliedkirchen der EKD oder in einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse Kirchenbeamte auf Lebenszeit sind, kann die Probezeit auch in Form einer Abordnung abgeleistet werden.“

Die erfolgreiche Bewährung wird vom Landeskirchenrat ausgesprochen. Der Kirchenbeamte auf Probe ist zu entlassen, wenn innerhalb der Probezeit die erfolgreiche Bewährung nicht festgestellt worden ist. Hinsichtlich weiterer Entlassungsgründe sind die Regelungen gemäß § 82 Abs. 2 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD in der Fassung vom 10. November 2005 anwendbar.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Präsident erhält Dienst- und Versorgungsbezüge nach der Besoldungsgruppe B 2, das weitere Mitglied nach der Besoldungsgruppe A14/A15.

Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie Unterstützungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gewährt. Das Gleiche gilt für die Erstattung von Dienstreisekosten.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Satz 2 erhält die Fassung:

Die Ernennungsurkunde, die den entsprechenden Zusatz „auf Probe“ oder „auf Lebenszeit“ enthalten muss, soll bei der Einführung ausgehändigt werden.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 entfällt.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das Gesetz wird hiermit verkündet.

Bückeburg, 16. November 2007

Johannesdotter  
-Landesbischof-